

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma

SMV – Scheunemann Metallverarbeitung GmbH

I. Anwendung und Geltung

1. Nachfolgende Bedingungen der Fa. SMV – Scheunemann Metallverarbeitung GmbH (nachfolgend auch „Fa. SMV“ genannt) gelten für alle Verträge, die zwischen der Fa. SMV und dem Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ oder „Besteller“ genannt) abgeschlossen werden. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Fa. SMV sie schriftlich bestätigt. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden die Geschäftsbedingungen der Fa. SMV die Grundlage für alle künftigen bzw. weiteren Geschäfte.
2. Ausgenommen von den nachstehenden Geschäftsbedingungen sind die Leistungen und Verträge, die durch eine Handelsleistung begründet werden. Handelsleistungen sind Verträge über den gewerblichen An- und Verkauf von Waren jeglicher Art. Über diese Leistungen liegen gesonderte Geschäftsbedingungen vor. Auf Nr. 1 Abs. 5 wird verwiesen.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB's der Kunden der Fa. SMV sind auch dann unverbindlich, wenn die Fa. SMV diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die AGB's der Fa. SMV als angenommen. Eventuellen Gegenbestätigungen des Leistungsempfängers auf der Grundlage allgemein verwendeter Formulare (beispielsweise Empfangsbestätigungen etc.) wird hiermit widersprochen.
4. Die Beurteilung und die Abwicklung von Verträgen mit ausländischen Kunden richten sich nach deutschem Recht; internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht) oder sonstiges zwischenstaatliches Recht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Für die Internet - Handelstätigkeiten der Fa. SMV gelten die erweiterten Geschäftsbedingungen – „SMV Handel“. Diese sind unter „www.smv-shop.de“ jederzeit abrufbar.
6. Für Bauleistungen gelten die VOB Teil B, DIN 1961, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Fa. SMV übergibt dem Kunden / Besteller, soweit dieser nicht zu den baubewanderten Kreisen gehört, ein Exemplar der VOB Teil B und lässt sich den Empfang gesondert schriftlich bestätigen.
7. Die Vertragssprache ist Deutsch.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sollten technische Änderungen und oder Änderungen am Auftragsumfang, welche nachträglich die Angebotsgrundlage verändern, eintreten, so behalten wir uns eine Änderung des Angebotes vor. Zum Angebot gehörende technische Spezifikationen oder ausdrücklich einbezogene, den Liefergegenstand betreffende Definitionen des Kunden sind wesentlicher Bestandteil der ausgewiesenen Preis- und Terminabsprachen.
2. Sind die vom Kunden eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, ein spezifiziertes Angebot abzugeben, werden von der Fa. SMV zunächst mündliche oder schriftliche Richtpreisangaben unterbreitet, die zur Preis- und Lieferzeitorientierung dienen, jedoch keinen bindenden Charakter haben.
3. Sofern durch die Fa. SMV Unterlagen für die Spezifizierung und Konkretisierung des Angebots Unterlagen erstellt wurden, so behält sich die Fa. SMV Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Das Eigentum der Fa. SMV darf vom Kunden nur mit ausdrücklicher Genehmigung veröffentlicht, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise weiter verwendet werden. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf das Angebot inkl. seiner Texte, Abbildungen, Berechnungen etc. selbst.
4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf Anforderung hat der Kunde diese Unterlagen der Fa. SMV kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Fa. SMV ist nicht für die Weiterverwendung der gefertigten Leistung verantwortlich. Der Kunde hat sich selbst und auf eigene Kosten Sicherheit über die Verwendungsmöglichkeiten zu verschaffen (z.B. statische Berechnungen, technische Zulässigkeit, gesetzliche Bestimmungen, Normen etc.).
5. Sämtliche Nebearbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Maler-, Transport-, Konstruktions-, Montagearbeiten etc.) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt werden. Sofern diese vom Kunden gewünscht werden oder nachträglich erforderlich werden, sind diese gesondert zu vergüten.
6. Montagearbeiten die aus nicht von der Fa. SMV zu vertretenden Gründen wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Ebenfalls ist gesondert zu vergüten, wenn es im Rahmen der geplanten Montagezeiten zu Stillstandzeiten kommt, welche nicht die Fa. SMV zu vertreten hat. Dies gilt auch für Mehraufwendungen die durch Änderungen im geplanten Montageablauf auftreten und nicht durch die Fa. SMV zu vertreten sind.
7. Annahmeerklärungen auf den von uns erstellten Angebotsunterlagen stellen ein verbindliches Angebot des Kunden an die Fa. SMV dar.
8. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen der Fa. SMV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Vertragsabschluss und Lieferumfang

1. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung der Fa. SMV zustande und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Auftragsbestätigung wird von der Fa. SMV erstellt, sobald der Vertragsinhalt / Lieferumfang zwischen den Vertragspartnern in allen erforderlichen Einzelheiten feststeht.
3. Verbindliche Zeichnungsunterlagen und Beschreibungen sind vom Kunden vorab zur Verfügung zu stellen.
4. Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung maßgeblich. Im Lieferumfang enthaltene Entwicklungskosten, Konstruktions- und sonstige Dienstleistungen werden gesondert ausgewiesen. Soweit diese in der Spezifikation des Liefergegenstandes und im Preis nicht enthalten sind, werden sie in einem gesonderten Auftrag erfasst und dem Kunden bestätigt.
5. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. SMV eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zu vertreten hat.
2. Bei Lieferverzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, behält sich die Fa. SMV vor, den Preis entsprechend einer eventuell gegebenen Kostenabänderung anzupassen.
3. Die Fa. SMV ist berechtigt bei Aufträgen oder Dauerschuldverhältnissen die Lieferungs- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss, Lohn- oder Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
4. Für nachträglich verlangte oder erforderliche Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zulagen und Zuschläge berechnet.
5. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk in Euro. Dieser erhält sich um die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe. Gegenüber Endverbrauchern ist der angegebene Preis inkl. Umsatzsteuer. Sie wird gesondert ausgewiesen.
6. Die Fa. SMV erhält bei Auftragsabschluss 30 % der Auftragssumme zzgl. Umsatzsteuer als Vorschuss. Weitere 30 % der Auftragssumme zzgl. Umsatzsteuer sind nach Fertigstellung und vor Übergabe an den

VI. Abnahme

1. Sofern mit dem Kunden eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, ist diese unverzüglich zu erklären, wenn die Lieferung und die Leistung vertragsgemäß erfolgten.
2. Unabhängig hiervon gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung über die er von der Fa. SMV unverzüglich informiert wird, schriftlich Mängel mitteilt, die die Nutzbarkeit des Liefergegenstands erheblich einschränken.
3. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand in Betrieb nimmt, mit weiteren Komponenten zusammenbringt oder in sonst einer Weise bestimmungsgemäß nutzt.
4. Mangels gegentelliger schriftlicher Vereinbarungen werden die Kosten der Abnahme einschließlich eventueller Reise- und Aufenthaltskosten vom Besteller getragen.

VII. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von der Fa. SMV zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Fa. SMV nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet. Ist die Fa. SMV zur Mangelbeseitigung/Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Fa. SMV zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Lieferung einer mangelfreien Sache fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung des Kaufpreises (Herabsetzen des Kaufpreises) zu verlangen.
2. Für Reparatur- und oder Instandsetzungs- / Instandhaltungsleistungen am Eigentum des Kunden wird keine Gewährleistung übernommen. Dies trifft auch dann zu, wenn Erweiterungs- und oder Ergänzungsarbeiten vorgenommen werden.
3. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und oder Lötarbeiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf die damit verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere auf Feuergefährlichkeit in Räumen, Materialien und oder sonstigen Anlagen / Einrichtungen. Für die Sicherstellung der geeigneten Feuerlöschmittel und oder Gestaltung einer Brandwache ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Fa. SMV übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung, wenn auf Grund der Nichtbeachtung beim Auftragnehmer ein Schaden entsteht.
4. Weitergehende oder andere als die in dem Abschnitt 7.1 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Fa. SMV wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Abschnitte 8.1 und 8.2 (Sonstige Schadensersatzansprüche).

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Verjährung

1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. SMV, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungshelfen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
2. Soweit dem Kunden nach den Abschnitten 8.1 und 8.2 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit dem Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt 9.1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. SMV und dem Kunden Eigentum der Fa. SMV. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
2. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der Fa. SMV bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Fa. SMV nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Fa. SMV behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
3. Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Fa. SMV. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Fa. SMV nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Fa. SMV an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, der Fa. SMV nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
4. Sofern Gläubiger des Kunden in den Liefergegenstand (Sicherungsgegenstand) vollstrecken oder über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, hat der Kunde die Fa. SMV unverzüglich zu informieren.
5. Erbringt der Kunde eine fällige Leistung nicht, befindet er sich insbesondere im Zahlungsverzug, ist die Fa. SMV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt worden ist. Im Falle des Rücktritts ist der Liefergegenstand der Fa. SMV zurückzugewähren.

XI. Technische Unterlagen und Schutzrechte, Datenschutz

1. Vom Kunden zur Herstellung des Liefergegenstandes übergebene Konstruktions- und sonstige technische Unterlagen werden von der Fa. SMV auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorgegebenen konzeptionellen Lösungen und Gestaltung überprüft. Eine Überprüfung auf detaillierte Mängel und Risikofaktoren ist aber ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund solcher nicht erkennbarer Mängel Einschränkungen beim Liefergegenstand ergeben, sind diese vom Kunden zu vertreten.
2. Wird die Entwicklung des Liefergegenstandes vom Kunden übernommen, müssen der Fa. SMV die eindeutigen Vorgaben, festgelegt in Produktionszeichnungen, Pflichtenheft oder Spezifikation, vorgelegt werden.

Kunden fällig. Die gesamte Zahlung der erbrachten Leistungen ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bereits getätigte Anzahlungen werden durch die Fa. SMV bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

7. Bei anderen Leistungen sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung fällig. Zahlt der Kunde nicht fristgemäß, kommt der Kunde in Verzug.

8. Rabatte, Skonti, Nachlässe sind nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart wurden. Wechselzahlungen, Akzepte, Kundenwechsel etc. werden durch die Fa. SMV nicht angenommen.

9. Die Verzugszinsen betragen während des Verzugs acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB (Europäische Zentralbank) bei Handelsgeschäften / Firmenkundengeschäften und fünf Prozentpunkte bei Verbrauchergeschäften / Endverbrauchergeschäften.

10. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

11. Die Zurückhaltung, Minderung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zu Zurückhaltungen ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

12. Die Zurückhaltung, Minderung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zu Zurückhaltungen ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Liefertermine oder –fristen bedürfen zur verbindlichen Vereinbarung der Schriftform bei Vertragsabschluss.

2. Die ursprüngliche vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn

- nach Annahme des Auftrages auf Wunsch des Kunden am Liefergegenstand Änderungen vorgenommen werden, die eine Einhaltung der früheren Lieferfrist ausschließen,

- wenn sie infolge hoher Gewalt oder auf Grund von Umständen, die nicht von der Fa. SMV zu vertreten sind (z.B. Streike, Aussperrungen usw.), nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferern der Fa. SMV eintreten. Über das Vorliegen derartiger Umstände wird der Kunde umgehend unterrichtet,

- wenn Zulieferer ihr Leistung nicht termingerecht vornehmen und der Fa. SMV hierbei kein Verschulden durch beispielsweise verspätete Bestellungen trifft. Über das Vorliegen derartiger Umstände wird der Kunde umgehend unterrichtet.

3. Die Fa. SMV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der Fa. SMV zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Soweit die Lieferverzögerung auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes zu verlangen. Der Einsatz weiteren Verzugsschadens ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

4. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

5. Versendet die Fa. SMV auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand nach einem anderen Orte als Erfüllungsort, so geht die Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Bei Teillieferungen gilt diese Regel entsprechend. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.

3. Nach Fertigstellung der Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen werden diese dem Kunden zur Prüfung und Freigabe bereitgestellt. Die erforderlichen Produktionsschritte werden erst bei Vorliegen der schriftlichen Freigabeerklärung des Bauteiles eingeleitet.

4. Vom Besteller zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe verlängern die Lieferfrist entsprechend.

5. Über technische und konstruktive Veränderungen des Liefergegenstandes vor und während der Planung und Herstellung des Liefergegenstandes tauschen sich die Vertragspartner schriftlich aus. Diese werden so Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

6. Liefert der Kunde zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Modelle oder Muster, sind eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter von ihm zu vertreten.

7. Beruft sich ein Dritter auf ihm gehörende Schutzrechte und untersagt der Fa. SMV deren Verwendung, ist die Fa. SMV ohne Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

8. Eigentums- und Urheberrechte an Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen, die von der Fa. SMV erstellt wurden, bleiben der Fa. SMV vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung der Fa. SMV zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

9. Die Fa. SMV weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung bearbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Kunde gleichzeitig damit einverstanden, dass Daten in eine EDV-Datei übernommen werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist 15834 Rangsdorf.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die zu beanstandende Klausel wird durch eine solche ersetzt, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

**SMV-Scheunemann Metallverarbeitung GmbH,
Stand 01/2012**